

Walderseestraße 22

30177 Hannover

Telefon: 0511 390 666-0

E-Mail: stb@kroening-partner.de

www.die-steuer-berater.de

Guten Tag,

folgende Themen finden Sie in dieser Ausgabe:

- 1. Kürzere Abschreibung bei Immobilien: Mehr Klarheit zur Nutzungsdauer**
- 2. Pauschale für Übungsleiter und Ehrenamtliche steigt**
- 3. Aktivrente startet 2026**
- 4. Einnahmen aus Kryptowährungen (Meldepflicht)**
- 5. Einkünfte aus dem Krypto-Lending unterliegen nicht der pauschalen Abgeltungsteuer**
- 6. BFH verneint Tarifiermäßigung bei Kapitalauszahlung aus bAV mit freiem Wahlrecht**
- 7. Wann müssen Geschenke dem Finanzamt gemeldet werden?**
- 8. E-Rechnung ab 2027 für viele verpflichtend!**
- 9. Lebenslanges Wohnungsrecht erhöht die grunderwerbsteuerliche Gegenleistung**
- 10. Finanzamt muss Bescheide bei umfassender Empfangsvollmacht an den Steuerberater zustellen**
- 11. Weitere Hinweise von Ihrem Steuerberater**
- 12. Termine Steuern/Sozialversicherung**

Außerdem erhalten Sie zu dieser Ausgabe noch zwei Anlagen zu den Themen:

- **Elektromobilität: Steuerliche Behandlung selbst getragener Stromkosten**
- **Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung**

Für Einkommensteuerpflichtige

Kürzere Abschreibung bei Immobilien: Mehr Klarheit zur Nutzungsdauer

Ob sich der Streit mit dem Finanzamt über eine verkürzte Nutzungsdauer einer Immobilie lohnt, hängt stark vom Einzelfall ab. Bei älteren, wenig modernisierten Mietobjekten kann eine deutlich höhere AfA zu erheblichen Liquiditätsvorteilen führen. Dem stehen die Kosten für ein Gutachten und der Prüfungsaufwand gegenüber.

Bei der Abschreibung von Gebäuden gilt grundsätzlich die typisierte Nutzungsdauer des § 7 Abs. 4 EStG. Wohngebäude werden regelmäßig mit 2 %, ältere Gebäude mit 2,5 % und neuere Wohngebäude mit 3 % abgeschrieben; hierdurch werden Nutzungsdauern zwischen 33 und 50 Jahren unterstellt. Das Gesetz eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, wenn diese nachgewiesen wird. Dieses Wahlrecht ist in der Praxis seit Jahren umstritten. Ausgangspunkt einer aktuellen Entwicklung ist eine erst kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH-Az. IX R 14/23). Sie knüpft an das Urteil vom 28.07.2021 an, mit dem der BFH klargestellt hatte, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit jeder geeigneten Methode geführt werden kann. Der anschließende Versuch der Finanzverwaltung, diese Rechtsprechung durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.02.2023 faktisch einzuschränken, ist damit gescheitert.

Maßgeblich für die verkürzte Abschreibung (AfA) ist die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Gebäudes. Diese kann sich sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen verkürzen. Entscheidend ist, wie lange das Gebäude objektiv noch sinnvoll genutzt werden kann; bloße Verkaufs- oder Abbruchabsichten reichen nicht aus. Eine absolute Gewissheit wird nicht verlangt - es genügt eine Prognose mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit.

Der BFH hat bereits 2021 klargestellt, dass kein bestimmtes Gutachtenformat vorgeschrieben ist. Das Bundesministerium der Finanzen hatte dem im Jahr 2023 eine enge Auslegung entgegengesetzt. Das Finanzgericht Münster hat die restriktive Verwaltungslinie konsequent verworfen und auch ein modellbasiertes Gutachten nach

der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) als ausreichend anerkannt (Az. 14 K 654/23). In der Folge wurde das BMF-Schreiben aufgehoben. Der schlichte Verweis durch den Steuerpflichtigen auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV genüge laut BFH allerdings nicht, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachzuweisen.

Für die Praxis besonders relevant ist auch die Einbeziehung von Erhaltungsaufwendungen. Laufende Reparaturen stehen einer verkürzten Restnutzungsdauer nicht entgegen, umfangreiche Modernisierungen hingegen schon. Wer eine kurze Nutzungsdauer geltend macht, muss sein Investitionsverhalten daran messen lassen: Eine umfassende Sanierung spricht regelmäßig sogar eher für eine längere wirtschaftliche Lebensdauer.

Hinweis

Nach Aufhebung des BMF-Schreibens vom 22.02.2023 ist zu beobachten, dass Finanzämter im Rahmen von Außenprüfungen Gutachten zur verkürzten Restnutzungsdauer verstärkt kritisch hinterfragen. Insbesondere werden methodische Annahmen und nachträgliche Gutachtenerstellungen eingehend geprüft.

Pauschale für Übungsleiter und Ehrenamtliche steigt

Übungsleiter können von 2026 an 3.300 Euro, ehrenamtlich Tätige 960 Euro steuerfrei kassieren. Bisher lag die Pauschale bei 3.000 beziehungsweise 840 Euro.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist künftig, dass die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient – etwa bei gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen oder kirchlichen Organisationen. Während die Übungsleiterpauschale nur für bestimmte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann (etwa für Ausbilder, Erzieher oder sportliche Betreuer), ist die Ehrenamtpauschale nicht beschränkt.

Aktivrente startet 2026 („mit 66 Jahren ist noch lange nicht Schluss“)

Ab 2026 wurde ein Steuerfreibetrag bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung in Höhe von 2.000,00 EUR pro Monat für Arbeitnehmer, die die **Regelaltersgrenze** für Rentner (nicht vorgezogene oder durch 45 Beitragsjahre bewilligte Rente) überschritten haben, eingeführt. Altersrentner sollen als erfahrene Fachkräfte durch die Aktivrente länger in Unternehmen gehalten werden. Die Aktivrente gilt leider nicht für Einkünfte als Selbstständige, Land- und Forstwirte, aus Minijobs sowie aus Beamtenverhältnissen. Wehrmutstropfen ist zurzeit, dass die marktüblichen Lohnabrechnungssysteme diese Steuerfreiheit noch nicht berücksichtigen können.

Wer in seiner Altersrentenzeit steuerfreie Einkünfte erzielen möchte, kann seinen Steuerberater nach Möglichkeiten fragen.

Einnahmen aus Kryptowährungen (Meldepflicht)

Kryptowährungen (z.B. Bitcoins) haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und werden insbesondere von den jüngeren Generationen „gehypt“. Der Verkauf von Kryptowährungen innerhalb eines Jahres nach Erwerb führt bei Kursgewinnen zu steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften. In einem Gesetzentwurf wurde die Meldepflicht für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen durch die Bundesregierung aufgenommen. Kommt es zum Gesetz, wären die „Plattformen“ und Anbieter von Kryptowährungen verpflichtet, steuerpflichtige Vorgänge unter Benennung des Steuerpflichtigen und Eigentümers von Kryptowährungen an die Finanzverwaltung zu melden. Heben Sie bitte die Unterlagen zu den Kryptokäufen und -Verkäufen zusammen mit den Steuerreports unbedingt auf und machen Sie in Ihren Steuererklärungen Angaben zu solchen steuerpflichtigen Kryptogeschäften. Das Entdeckungsrisiko von Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehungen wird hier deutlich größer!

Einkünfte aus dem Krypto-Lending von Bitcoins unterliegen nicht der pauschalen Abgeltungsteuer – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Im konkreten Fall erzielte der Kläger im Streitjahr 2020 Einkünfte aus dem Krypto-Lending in Form von Bitcoins. D. h., er stellte seine Bitcoins für einen bestimmten Zeitraum anderen Nutzern darlehensweise zur Verfügung und erhielt hierfür eine zuvor festgelegte Vergütung. Das beklagte Finanzamt behandelte diese Vergütung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und unterwarf sie dem persönlichen Steuersatz des Klägers. Der Kläger begehrte die Anwendung des - in seinem Fall günstigeren - Abgeltungseuersatzes in Höhe von 25 % und erhob Klage.



Seine Klage blieb vor dem Finanzgericht Köln ohne Erfolg (Az. 3 K 194/23). Die Vergütungen aus der Überlassung von Kryptowerten in Form von Bitcoins würden keine sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellen, auf die die pauschale Abgeltungsteuer von 25 % anzuwenden sei. Es handele sich vielmehr um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, die dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen seien. Nach Auffassung des Senats wird beim Krypto-Lending keine Kapitalforderung, die auf die Zahlung von Geld gerichtet ist, überlassen. Kryptowerte

würden zwar zunehmend als Zahlungsmittel akzeptiert, jedoch sei maßgeblich, dass Kryptowerte gerade kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellten. Denn Gläubiger im In- und Ausland mussten (jedenfalls im Streitjahr 2020) Kryptowerte in Form von Bitcoins (noch) nicht allgemeinverbindlich als Zahlungsmittel akzeptieren. Die bloße Ähnlichkeit zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zwinge nach Auffassung des Finanzgerichts nicht zur generellen Ausdehnung des Begriffs der Kapitalforderung auf Kryptowährungen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision wurde vom Kläger beim Bundesfinanzhof eingelegt (BFH-Az. VIII R 23/25) und ist noch anhängig. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu steht derzeit noch aus. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung besteht weiterhin Unsicherheit über die richtige einkommensteuerliche Einordnung.

BFH verneint Tarifiermäßigung bei Kapitalauszahlung aus bAV mit freiem Wahlrecht

Der BFH hat mit Urteil vom 30.10.2025 (X R 25/23) entschieden, dass eine einmalige Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung nicht nach der Fünftelregelung (§ 34 EStG) begünstigt besteuert werden kann, wenn sie auf der **freien Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts** des Arbeitnehmers beruht.

Im Streitfall hatte eine Arbeitnehmerin im Rahmen einer Direktversicherung aus Entgeltumwandlung anstelle der vorgesehenen lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung von rund 44.500 € gewählt. Das Finanzamt unterwarf die Zahlung vollständig dem regulären Einkommensteuertarif als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG. Die Klägerin begehrte demgegenüber die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte (§ 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Der BFH bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung und wies die Revision zurück. Zwar handele es sich bei der Kapitalzahlung dem Grunde nach um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit. Für die Tarifiermäßigung sei jedoch zusätzlich erforderlich, dass die Einkünfte **außerordentlich** seien. Daran fehle es, wenn der Steuerpflichtige von Anfang an über ein **voraussetzungslos ausübbares Kapitalwahlrecht** verfüge. In solchen Fällen sei die Zusammenballung der Einkünfte nicht atypisch, sondern Teil des typischen Vertrags- und Lebenssachverhalts in der betrieblichen Altersversorgung.

Der Senat stellte klar, dass weder die bloße Progressionswirkung im Auszahlungsjahr noch die politische Zielsetzung der Förderung der betrieblichen Altersversorgung eine Tarifiermäßigung rechtfertigen. Auch verfassungsrechtliche Bedenken – insbesondere mit Blick auf den Gleichheitssatz – wies der BFH zurück. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber Kapitalabfindungen, die als Arbeitslohn zu erfassen sind, sei sachlich gerechtfertigt, da Arbeitnehmer dort typischerweise geringere Dispositionsmöglichkeiten hätten.

Zugleich bekräftigte der BFH seine Linie, wonach § 34 EStG nur in eng begrenzten Ausnahmefällen auf Kapitalleistungen aus Altersvorsorgeverträgen anzuwenden ist. Eine gesetzliche Begünstigung besteht insoweit lediglich für die Abfindung von Kleinbetragsrenten nach § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG – deren Voraussetzungen im Streitfall nicht erfüllt waren.

Praxisfolgen:

Das Urteil schafft weitere Klarheit für die Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Steuerpflichtige müssen bei der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts regelmäßig mit einer **volltariflichen Besteuerung** rechnen. Berater sollten bei Gestaltungsüberlegungen zur bAV frühzeitig auf die steuerlichen Konsequenzen der Wahl zwischen Rente und Kapitaleistung hinweisen.

Quelle: BFH-Urteil vom 30.10.2025 – X R 25/23

Wann müssen Geschenke dem Finanzamt gemeldet werden?

Bewegliche körperliche Gegenstände sind zwar innerhalb der Familie bis zum Wert von 12.000 Euro von der Steuer - nicht jedoch von der Anmeldung (!) – befreit. Das gilt aber nicht, wenn es sich um Geld, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und auch Perlen handelt.

§ 30 Abs. 1 und 2 ErbStG enthält eine Verpflichtung für Beschenkte und auch Schenker, deren Befolgung zu einem Zusammenbruch der Post- und E-Mail-Eingangsstellen der Finanzämter führen würde. Im Gesetz steht wörtlich: „Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber ... binnen einer Frist von 3 Monaten dem zuständigen Finanzamt zu melden.“ D. h. auch alle Weihnachtsgeschenke an Familienangehörige oder Fremde müssen danach bis zum 24.03. dem für die Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt der/des Beschenkten gemeldet werden, denn das Gesetz nimmt nach seinem Wortlaut keine Geschenke von dieser Pflicht aus! In der Praxis wird es so gehandhabt, dass weder die Beschenkten noch die Finanzämter diese Verpflichtung ganz wörtlich nehmen und die Beteiligten sich auf die Meldung beschränken, die möglicherweise zu einer Schenkungsteuer führen kann.

Die Vorschrift existiert schon seit der Einführung der Schenkungsteuer im Jahre 1906 (!), daher hätten sich die Gerichte auch schon lange damit befassen können. Zu dieser Art von Geschenken (z. B. zu Weihnachten, zum Geburtstag oder zu einem Jubiläum) sind aber bisher kaum Urteile in der Steuerfachliteratur veröffentlicht worden. Allerdings hat kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zum Wert eines „üblichen

Gelegenheitsgeschenks“ zu Ostern entschieden und einen Betrag von 20.000 Euro nicht mehr als steuerfrei angesehen (Az. 4 K 1564/24).

Aber Folgendes ist zu beachten: Bewegliche körperliche Gegenstände sind zwar innerhalb der Familie bis zum Wert von 12.000 Euro von der Steuer - nicht jedoch von der Anmeldung (!) - befreit. Das gilt aber nicht, wenn es sich um Geld, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und auch Perlen handelt. Schenkt also ein großzügiger Vater seinem Kind ein neues E-Auto, seiner Frau eine Kette mit einem großen Stein oder eine Ehefrau ihrem Gatten fünf wertvolle Münzen für seine Münzsammlung, dann sind alle Beschenkten zur Anzeige verpflichtet, ggf. auch die Schenkerin/der Schenker. Aufgrund dieser Anzeige prüft dann das Finanzamt zunächst, ob es eine Schenkungsteuererklärung benötigt und fordert sie an. Erst auf dieser Grundlage kann dann unter Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge von 20.000 bis 500.000 Euro ein Steuerbescheid erteilt werden.

Es ist zu hoffen, dass in der nächsten Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes auch eine Klarstellung der Anzeigepflicht erfolgt, damit nicht jedes Weihnachtsgeschenk zunächst unter das Gesetz fällt.

Hinweis

Mit zunehmender Digitalisierung der Vermögensmeldungen (Banken melden größere Vermögensübertragungen zunehmend systematisch) steigt die Wahrscheinlichkeit einer Nachprüfung.

Für Umsatzsteuerpflichtige

E-Rechnung ab 2027 für viele verpflichtend!

Der B2B-Bereich (Business-to-Business) beschreibt die Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen. Seit dem 01.01.2025 besteht die grundsätzliche Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen im B2B-Bereich Rechnungen in

einem strukturierten elektronischen Format zu erstellen und zu versenden. Nach einem Jahr ist es nun Zeit für ein Zwischenfazit zur Umsetzung in der Praxis.

Die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können, besteht bereits jetzt für jedes inländische Unternehmen. Dafür genügt im Prinzip ein E-Mail-Postfach. Hinsichtlich der Pflicht, selbst auch E-Rechnungen ausstellen zu müssen, läuft die erste Übergangsphase noch bis 31.12.2026. Bis dahin ist der Versand von Papierrechnungen oder von Rechnungen in anderen Formaten noch möglich, sofern der Empfänger (konkulent) zustimmt. **Ab dem 01.01.2027 müssen Unternehmen mit einem Jahresumsatz in 2026 von mehr als 800.000 Euro zwingend E-Rechnungen versenden.** Für alle anderen Unternehmer gilt die vollständige Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen erst ab 01.01.2028. Bis dahin sollten alle technischen Schwierigkeiten gelöst sein. Die Übersendung von Papier- oder PDF-Rechnungen ohne strukturierte Daten ist dann nicht mehr zulässig. Lediglich Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro), Rechnungen von Kleinunternehmern oder Rechnungen an private Endkunden (B2C) müssen nicht in einem E-Rechnungsformat erstellt und versendet werden.

Obwohl es EU-weit Normen gibt (EN 16931), berichten Unternehmen, dass unklare Anforderungen und Validierungsregeln bestehen. Bemängelt wird auch, dass unterschiedliche Standards zwischen E-Rechnungspflicht nach Umsatzsteuerrecht und anderen Vorschriften bestehen, was zu Unsicherheiten führt. Da die Umstellung oft Investitionen in Software, Schulung oder externe Beratung verursacht, erscheint der Aufwand gerade bei kleineren Firmen, die nur wenige Rechnungen erstellen, unverhältnismäßig hoch.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass die Vorteile der verpflichtenden E-Rechnung eindeutig auf der Hand liegen, weil sie sowohl in den Unternehmen als auch in der Finanzverwaltung den Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und damit zum Bürokratieabbau beiträgt. Sobald eine Lösung eingerichtet ist, sinkt der Aufwand massiv. Positiv ist zu berichten, dass es lediglich technische Hürden gibt bzw. nur eine mangelnde Systemintegrationen noch Schwierigkeiten bereitet.

Hinweis

Unternehmen sollten ihre Verfahrensdokumentation (GoBD) an die E-Rechnungspflicht anpassen und sicherstellen, dass strukturierte Datensätze revisionssicher archiviert werden.

Grunderwerbsteuer

Lebenslanges Wohnungsrecht erhöht die grunderwerbsteuerliche Gegenleistung

Der Bundesfinanzhof entschied in einem aktuellen Urteil: Übernimmt der Käufer eines Grundstücks ein persönliches Wohnungsrecht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer um den kapitalisierten Wert des Wohnungsrechts. Bei dem persönlichen Wohnungsrecht handelt es sich nicht um eine dauernde Last im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes (Az. II R 32/22).

Die Entscheidung betrifft eine Rechtslage, wie sie häufiger bei der Weitergabe von Grundstücken nach einem Erbfall in der Erbengeneration anzutreffen ist. Ein Erbe wird durch den Erbfall Eigentümer eines Grundstücks, das aber von einem Miterben oder auch Nichterben genutzt wird und nach dem Willen des Erblassers auch auf Lebenszeit weiter genutzt werden soll. Im Urteilsfall war für das jetzt veräußerte Grundstück fast 20 Jahre zuvor schuldrechtlich ein Nutzungsrecht vereinbart und seither durchgeführt worden. Der Erwerber musste bei seinem Erwerb dieses Wohnungsrecht anerkennen und hatte daher nicht nur den vereinbarten Kaufpreis als Gegenleistung an die Verkäuferin zu zahlen, sondern auch die Nutzung durch den Wohnungsberechtigten zu dulden. Beide Faktoren zusammen ergaben dann die Gegenleistung für die Grundstücksüberlassung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Die Zurückbehaltung des Nutzungsrechts in Form des Wohnungsrechts für einen Bruder der Verkäuferin ist damit Teil der Gegenleistung. Der Gesetzestext spricht insoweit von „dem Verkäufer vorbehaltene Nutzungen“. Hier lag die Besonderheit der vorbehaltenen Nutzung allerdings darin, dass das Wohnungsrecht im Zeitpunkt des Abschlusses des

Kaufvertrags noch nicht im Grundbuch eingetragen worden war, sondern nur schuldrechtlich dem Berechtigten zustand.

Der Bundesfinanzhof sah dies aber nicht als Minderung für die Zurechnung zur Gegenleistung an, weil die Verkäuferin bereits die Eintragung im Grundbuch bewilligt hatte, der Antrag beim Grundbuchamt lag und es keinen Zweifel an der Wirksamkeit der Vereinbarung geben konnte. Weil das Wohnungsrecht nur bis zum Tode einer bestimmten Person vereinbart worden war, lag auch keine dauernde Last vor. Dies hat der Bundesfinanzhof bereits für einen nicht übertragbaren und nicht vererbaren Nießbrauch in seinem Urteil II 74/63 vom 22.06.1966 entschieden.

Verfahrensrecht

Finanzamt muss Bescheide bei umfassender Empfangsvollmacht an den Steuerberater zustellen

Der Steuerberater des Klägers hatte dem Finanzamt (unter Angabe der persönlichen Steuernummern des Klägers) auf elektronischem Wege eine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen nach amtlich vorgeschriebenem Muster übermittelt. Die Vollmacht lautete auf eine Vertretung in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten und erstreckte sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Einschränkungen in Bezug auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten oder Zeiträume bestanden nicht. Das Finanzamt nahm den Kläger wegen Steuerschulden einer GmbH, deren Geschäftsführer der Kläger war, in Haftung und übersandte den entsprechenden Haftungsbescheid (unter Vergabe einer neuen Steuernummer) mit Zustellungsurkunde an die private Wohnadresse des Klägers. Über einen Monat nach Zustellung des Haftungsbescheides legte der Kläger, vertreten durch einen Bevollmächtigten, Einspruch ein. Hinsichtlich der Fristversäumnis vertrat der Kläger die Ansicht, der Haftungsbescheid hätte wegen der eingereichten Empfangsvollmacht an seinen Steuerberater übersandt werden müssen. Das Finanzamt teilte diese Ansicht nicht und verwarf den Einspruch wegen Verfristung als unzulässig.

Das Finanzgericht Münster hob die angefochtene Einspruchsentscheidung auf (Az. 13 K 1936/24). Die Bekanntgabe des Haftungsbescheides hätte gegenüber dem

Steuerberater erfolgen müssen. Denn ein Verwaltungsakt soll dem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliege. Im Regelfall bedeute das "Soll" ein "Muss". Allein aus der Eintragung einer bestimmten Steuernummer könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sich die Vollmacht nur auf solche Steuerangelegenheiten beziehen solle, die unter jener Steuernummer bearbeitet würden. Entsprechend hätte das Finanzamt die Empfangsvollmacht auch für das Haftungsverfahren des Klägers beachten müssen, denn die Empfangsvollmacht sei ohne Einschränkungen erteilt worden und habe für sämtliche - auch sonstige - Verwaltungsakte gelten sollen, die den Kläger betreffen. Für die Berücksichtigung der Empfangsvollmacht sei unerheblich, ob das Finanzamt organisatorisch und technisch in der Lage sei, bestehende und bekannte Vollmachten stets bei neu vergebenen Steuernummern zu erfassen. Mangels wirksamer Bekanntgabe sei die Einspruchsfrist nicht in Gang gesetzt worden, weshalb das Finanzamt den Einspruch zu Unrecht als unzulässig verworfen habe.

Weitere Hinweise von Ihrem Steuerberater

- Geldzuwendungen für **Unterhaltsleistungen** (Unterstützung von bedürftigen Personen) immer nur unbar per Überweisung (Hinweis: Überweisungen nach Russland sind sanktioniert und nicht möglich).
- **Fünftelregelung** für Jubiläumszuwendungen oder Abfindungen dürfen seit 2025 nicht mehr durch den Arbeitgeber „ermäßigt“ abgerechnet werden, sondern werden erst durch die Einkommensteuer-Veranlagung der günstigeren Besteuerung der Fünftelregelung unterworfen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater.
- Zukünftig werden **Behinderten-Pauschbeträge** und behinderungsbedingte Fahrtkosten nur noch bei elektronischer Übermittlung der Feststellung zur Behinderung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie an die Finanzbehörde steuermindernd berücksichtigt. Bitte sprechen Sie mit der ausstellenden Stelle und erteilen Sie dort Ihr Einverständnis zur elektronischen Übermittlung unter Angabe Ihrer persönlichen Steuer-Identifikationsnummer.
- Ab 2026 sind **Gewerkschaftsbeiträge** zusätzlich zu Werbungskostenpauschbeträgen bei der Einkünfteermittlung abzugsfähig. Bitte melden Sie diese Beiträge für Gewerkschaften immer Ihrem Steuerberater.
- **Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2024** müssen spätestens bis zum 30.04.2026 an die Finanzverwaltung übermittelt worden sein, wenn Sie durch einen Steuerberater vertreten sind. Fristverlängerungen gibt es grundsätzlich keine! Bei verspäteter Übermittlung entstehen Verspätungszuschläge kraft Gesetzes.
- Der **Zinslauf für Steuernachzahlungen** des Kalenderjahres 2024 beginnt am 01.06.2026. Sollte noch kein Steuerbescheid für 2024 bis dahin vorliegen hilft eine freiwillige A´-Konto-Zahlung an das Finanzamt, um Nachzahlungszinsen (1,8% p. a.) zu vermeiden.
- Die **Publizitätspflicht von Jahresabschlüssen von Gesellschaften** bleibt letztmals für Jahresabschlüsse 2024, die nach dem 31.12. beim Unternehmensregister hinterlegt oder veröffentlicht werden (hier spätestens bis Mitte März 2026), bußgeldfrei. Jahresabschlüsse ab 2025 müssen zwingend bis zum 31.12. des Folgejahres hinterlegt oder veröffentlicht werden – andernfalls drohen Zwangsgelder.
- Man spart **Grunderwerbsteuer** beim Kauf einer Immobilie mit PV-Anlage, wenn diese genauso wie Einbauküchen oder Einbaumöbel im Kaufpreis detailliert mit Wert separat benannt werden. Die Aufteilung des Kaufpreises in Grund und Boden, PV-Anlage, Einbaumöbel etc. sowie Gebäude bzw. Wohnung muss grundsätzlich bereits im Notarvertrag erfolgen. Eine spätere Aufteilung wird nicht anerkannt.

- Steuermindernde **Degressive Abschreibungen** (Restbuchwert-Abschreibungen) bis zu 30 % sind im Zeitrahmen 01.07.2025 bis 31.12.2027 wieder möglich.
- Sind die seit 2020 verpflichtenden zertifizierten **technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE)** bei elektronischen Aufzeichnungssystemen wie z.B. Registrier- oder PC-Kassen nicht vorhanden oder nicht in Betrieb, können Bußgelder von bis zu 25.000 € festgesetzt werden!

In Bezug auf das ärztliche **E-Rezept** müssen für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen auf **Kassenbelegen der Apotheke, Rechnungen der Online-Apotheke oder auf Kostenbelegen der Apotheke** immer der Namen der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (Name des Medikamentes) der Zahlungsbetrag und die Art des Rezeptes genannt sein. Jeder Steuerpflichtige hat bei der Berechnung der außergewöhnlichen Belastungen zunächst einen erheblichen privaten Eigenanteil (zumutbare Eigenbelastung) selbst zu tragen, bevor der übersteigende Teil zu steuerlichen Ermäßigungen führt.

Impressum

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.

Die Artikel mit Quellenangabe und Artikel 3, 4 und 11 sind durch Kröning & Partner ergänzt worden und unterliegen nicht den im Voraus genannten Rechten der DATEV eG.

Termine Steuern/Sozialversicherung

März/April 2026

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.03.2026 ¹	10.04.2026 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.03.2026	Entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.03.2026	Entfällt
Umsatzsteuer		10.03.2026 ³	10.04.2026 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.03.2026	13.04.2026
	Scheck ⁶	10.03.2026	10.04.2026
Sozialversicherung ⁷		27.03.2026	28.04.2026
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2026/24.04.2026, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.